



SCHUTZ- UND SORGFALTPFLICHTEN

STURZ EINES HOTELGASTES AM FRÜHSTÜCKSBUFFET

Schutz- und Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Kontrolle des Bodens eines Geschäftslokals bei Gefahrensituationen, wie z.B. durch heruntergefallene Obst- und Gemüsestücke bei Selbstbedienungstheken in Supermärkten, beschäftigen den OGH immer wieder. Grundsätzlich trifft den jeweiligen Geschäftsinhaber gegenüber einem Kunden die vorvertragliche Pflicht, für die Sicherheit des Geschäftslokals zu sorgen. Diese Pflicht darf aber nicht überspannt werden und wird daher am Kriterium der Zumutbarkeit gemessen.

In der Entscheidung 1 Ob 158/16s vom 27.9.2016 geht es um die Haftung des Reiseveranstalters für den Sturz eines Hotelgastes beim Frühstücksbuffet, ausgelöst durch einen heruntergefallenen Paprika. Richtigerweise gelten hier die gleichen Grundsätze wie bei Selbstbedienungstheken in Supermärkten. Die Sachverhalte kennzeichnen sich in beiden Fällen dadurch aus, dass die zugrundeliegende Gefahr, welche sich im konkreten Fall ausgewirkt hat, auf das Verhalten der Kunden und Gäste zurückzuführen ist.

Zusammenfassend hat der OGH festgehalten, dass eine durchgehende Überprüfung und Reinigung des Bodens vor dem Frühstücksbuffet, die die sofortige Entfernung von jeglichen Essensresten vom Boden gewährleistet, eine Überspannung der Sorgfaltspflichten eines Hotelbetreibers darstellen würde. Nur für den Fall, dass ein Kellner am Buffet noch nicht vorbeigegangen und sohin den heruntergefallenen Paprika noch nicht hätte sehen können, würde es eine Überspannung der Sorgfaltspflichten bedeuten, wenn bei nicht sofortiger Entfernung des herabgefallenen Obststücks (und daraus resultierender Schädigung eines Gastes) eine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten seitens des Hotelbetreibers angenommen würde.

Der OGH hat es auch schon bisher als übertrieben empfunden, eine permanente Kontrolle zu verlangen in Bereichen, in welchen Kunden bzw. Gästen viel Handlungsspielraum eingeräumt wird, so wie dies typischerweise bei Obstselbstbedienungstheken in Supermärkten und Frühstücksbuffets in Hotels der Fall ist. Er stellt dabei regelmäßig auf das Kriterium der Zumutbarkeit ab.

Nach dem OGH kommt es für den Fall, dass feststehen sollte, das Paprikastück sei bereits auf dem Boden gelegen, als ein Kellner am Buffet vorbeiging, um dieses zu kontrollieren (und er das Paprikastück übersah und daher nicht entfernte) nicht darauf an, ob das Gemüsestück schon länger auf dem Boden gelegen hat. Vielmehr wäre der Mitarbeiter des Hotels verpflichtet gewesen, das Paprikastück aufzuheben und damit eine Gefahrensituation zu beseitigen. Durch das Unterlassen der zumutbaren Maßnahme wäre dann ein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflichten durch das Personal des Hotels vorgelegen, das über die Erfüllungsgehilfenhaftung im gegenständlichen Fall dem beklagten Reiseveranstalter anzulasten gewesen wäre.

Marie Gstöttner ■